

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein trägt den Namen Global Business Management
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
- (4) Mit der Gründung des Vereins am 03.12.2008 beginnt das erste Geschäftsjahr und endet am 30.09.2009. Ab dem 01.04.2016 beginnt das Geschäftsjahr jeweils am 01.04 des jeweiligen Jahres und dauert 12 Monate.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2: Vereinszweck und Vereinsaufgaben

- (1) Der Verein verfolgt im Einklang mit der Grundordnung und dem Leitbild der Universität Augsburg den Zweck, die Studiengänge „Global Business Management“ sowie interkulturelle Zusammenarbeit und internationalen Austausch zu fördern. Er hat es sich insbesondere zur Aufgabe gemacht, die Studiengänge und seine Zielsetzung in der Öffentlichkeit bekannter zu machen, die Studienbedingungen und Berufschancen der Studenten zu verbessern, sowie den Austausch zwischen Praxis und Wissenschaft zu erhöhen.
- (2) Hierzu hat der Verein
 - a. Die Pflege der Kontakte zwischen den Alumni, Studierenden und der Wirtschaft
 - b. Die Organisation von Vortragsveranstaltungen für Studierende zur Förderung der fachlichen und sozialen Kompetenzen
 - c. Die Schaffung einer Identifizierung mit den Studiengängen „Global Business Management“, sowie eine Öffentlichkeitsarbeit, die die Studiengänge und damit auch die Universität Augsburg einem größeren Publikum nahebringt
 - d. Die Pflege der Kontakte zu Studierenden anderer Universitäten soweit diese ähnliche Studiengänge belegen
 - e. Die Pflege nationaler wie internationaler Studentenbeziehungen im Sinne der Völkerverständigung
 - f. Die stetige Kooperation mit Lehrenden und Verantwortlichen der Universität Augsburg um eine kontinuierliche Verbesserung der Studienbedingungen zu gewährleisten.

- g. Die Verwaltung der Ihm zur Verfügung gestellten Finanzen i. Den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis sicherzustellen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er hat ausschließlich die Erfüllung der in § 2 Abs. 2 bestimmten Aufgabe zum Ziel. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen automatisch an die Universität Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Studiengänge „Global Business Management“ zu verwenden hat.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Studenten.

- a. Jeder Student der Studiengänge „Global Business Management“ der Universität Augsburg ist berechtigt die Mitgliedschaft durch ein formloses Schreiben an den Vorstand zu beantragen.
- b. Studenten haben als Mitglieder einen Mindestbeitrag von einem Euro pro Monat zu leisten und können dem Verein jederzeit Spenden zuwenden.

(2) Absolventen

- a. Nach Beendigung des Studiums tritt jedes Mitglied automatisch in den Status eines Absolventen ein.
- b. Absolventen haben als Mitglieder einen Mindestbeitrag von einem Euro pro Monat zu leisten und können dem Verein jederzeit Spenden zuwenden.

(3) Freunde und Förderer

- a. Jede natürliche und juristische Person, die die Studiengänge „Global Business Management“ der Universität Augsburg unterstützen möchte, ist berechtigt die Mitgliedschaft durch ein formloses Schreiben an den Vorstand zu beantragen.
- b. Freunde und Förderer haben als Mitglieder einen Jahresbeitrag von mind. 25,- Euro zu leisten und können dem Verein jederzeit Spenden zuwenden.

(4) Ehrenmitglieder

- a. Jede natürliche und juristische Person, die sich insbesondere für die Studiengänge „Global Business Management“ der Universität eingesetzt hat, darf durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

(5) Die Verleihung der Mitgliedschaft darf nur aus wichtigem Grund (z.B. Bekanntheit für vereinsfeindliche Haltung) versagt werden.

(6) Über den jeweiligen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

§ 4: Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a. Wenn der Vorstand einstimmig den Entzug der Mitgliedschaft ausdrücklich fordert.
- b. Durch Tod
- c. Durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist.
- d. Durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung keine ersichtlichen Anstrengungen unternimmt fällige Mitgliedsbeiträge zu leisten; die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- e. Durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt.

(2) Über Streichung und Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen die Streichung und den Ausschluss kann Einspruch in der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit zur Anhörung zu geben.

§ 5: Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

(2) Die Mitgliederversammlung fungiert als dem Verein oberstes Organ.

§ 6: Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a. Dem Vorsitzenden
- b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. Dem Schatzmeister
- d. Einer variablen Anzahl an Beisitzern, deren Zahl von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und immer gleich der Anzahl der Vereinsressorts in diesem Jahr ist.

(2) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von diesen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass bei Ausgaben von über 500,00€ im Einzelfalle eine Absprache mit dem Schatzmeister zu erfolgen hat und bei Ausgaben von über 1000,00€ im Einzelfall die Zustimmung des Gesamtvorstandes nötig ist.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Zum Vorstand bestellt werden können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins. Für die Wahl in den Vorstand ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (50%+1 Stimme) erforderlich. Falls ein Kandidat die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen) ausreichend. Die zur Gründung des Vereins gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zum 30.09.2009 im Amt. Ab diesem Zeitpunkt wird der Vorstand jeweils in einem Zeitraum von 10 bis 14 Monaten nach der letzten ordentlichen Wahl wieder gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bis zur Wahl des neuen Vorstands führt der alte Vorstand die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (4) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund durch ein konstruktives Misstrauensvotum abberufen werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, beendet sein Studium, wird exmatrikuliert oder scheidet es aus anderen Gründen aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Kalenderwochen einen Ersatz, der bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres im Amt bleibt. Von dieser Regelung kann abgesehen werden, wenn das Ausscheiden höchstens zwei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres stattfindet.
- (5) Vorstands Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Sie sind auch fernmündlich möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

§ 7: Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat die in §2 Abs.2 genannten Aufgaben des Vereins, sowie weitere Aufgaben die durch die Mitgliederversammlung festgelegt wurden, sicherzustellen.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes ist verpflichtet den Verein nach bestem Können und Gewissen zu repräsentieren.

§ 8: Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder Versammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins
- (2) Sie wird einberufen:
 - a. Durch Beschluss des Vorstands
 - b. Durch Aufruf von mindestens 20% aller Mitglieder des Vereins.

Sie tritt einmal im Jahr zu einem, von der ersten Versammlung festzulegenden Termin, unabhängig von einer Einberufung zusammen.

Sämtliche Mitglieder des Vereins sind zumindest zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail oder auf dem Postweg zu benachrichtigen.

- (3) Rede- und antragsberechtigt sind alle Mitglieder
- (4) Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder die gleichzeitig Studenten der Studiengänge „Global Business Management“ an der Universität Augsburg sind.
- (5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt wie nachstehend aufgeführt:

- a. Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder für die § 8 Abs. 4 zutrifft. Stimmrechtsübertragung ist durch Vollmacht möglich, jedoch nur auf andere stimmberechtigte Mitglieder des Vereins.
- b. Enthaltungen werden nicht gewertet. Die Berechnung einer eventuellen Mehrheit erfolgt nur auf Grundlage der tatsächlich abgegebenen Stimmen.
- c. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung gilt als erfolgt, wenn die relative Mehrheit der Stimmen den Abstimmungsgegenstand positiv bescheidet.
- d. ersatzlos gestrichen

(6) Gefasste Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden durch den Protokollführer festgehalten. Die Protokolle können online oder auf Anfrage eingesehen werden.

§ 9: Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschäftigt sich mit dringenden Fragen, die die Studiengänge „Global Business Management“ oder den Verein unmittelbar betreffen. Sie alleine ist berechtigt die Satzung des Vereins zu ändern, wozu eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand gem. den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand auf dessen Antrag hin, wenn die Prüfung der Kassenprüfer keine Unstimmigkeiten aufgezeigt hat.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer, die ihre Tätigkeiten gem. §10 Abs. 3 dieser Satzung ausführen.

§ 10: Finanzen

- (1) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Auslagen für den Verein werden gegen Vorlage einer Quittung erstattet. Dies gilt jedoch nur, sofern die sein Absprache mit dem Vorsitzenden oder dem Schatzmeister getätigt wurden.
- (3) Die Prüfung der Finanzen:
 - a. Nach Ende eines jeden Geschäftsjahres sind innerhalb eines Monats die Finanzen des Vereins von zwei Kassenprüfern auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
 - b. Nach Abschluss der Prüfung haben die Kassenprüfer ihre Ergebnisse der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11: Sonstiges

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, so tritt eine ihr im Interesse des Vereins möglichst nahekommende Bestimmung an ihre Stelle.